

Liebe Kolleginnen,  
liebe Kollegen,

die bedrohlich rasante Verbreitung des Corona-Virus und die nicht selten schwerwiegenden gesundheitlichen Folgen der dadurch ausgelösten Lungenkrankheit COVID-19 stellen uns weltweit vor eine riesige Herausforderung.

Zur Verhütung und Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 sind auch von unserer Bundesregierung Maßnahmen ergriffen worden, die mit tiefgreifenden Beschränkungen vieler Grund- und Freiheitsrechte verbunden sind.

Aus unserer Sicht sind die bisher ergriffenen Maßnahmen der Bundesregierung durchwegs (verfassungs-)rechtlich geboten, dringend erforderlich, notwendig und verhältnismäßig.

Sie dienen unmittelbar der Gewährleistung des Schutzes des Grundrechts auf Leben (Art. 2 Abs. 1 MRK).

Sie sind als Grundrechtseingriffe auch vor dem Hintergrund einer grundrechtlichen Güterabwägung verhältnismäßig, weil sie als “ultima ratio” und alternativlos zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung und damit auch zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung getroffen wurden. Jede grundrechtliche Schutzsphäre kann eben nur soweit reichen, als nicht der Schutz höherwertiger Rechtsgüter einen (verhältnismäßigen) Grundrechtseingriff erforderlich macht.

Selbstverständlich dürfen wir auch und gerade in einer Krisensituation nicht den kritischen Blick verlieren.

Unser Augenmerk besonders als Vertreter\*innen der Justiz soll auch jetzt darauf gerichtet sein, dass alle gesetzlichen Eingriffe, die unsere liberalen Grundfreiheiten und rechtsstaatlichen Garantien beschränken, auch tatsächlich der gebotenen grundrechtlichen Verhältnismäßigkeitsprüfung standhalten.

Es ist daher aus unserer Sicht wesentlich, darauf zu achten, dass sich die gesetzlichen Anordnungen, die nun beschlossen werden, konkret auf die Umstände der aktuellen Bedrohungssituation durch COVID-19 beziehen und diese Regelungen daher darüber hinaus keine Anwendung (mehr) finden dürfen.

Sollte es daher in dieser Zeitspanne der Geltungsdauer unerlässlich sein, etwa personenbezogene Daten (wie z. B. Bewegungsdaten) zum Zweck der Verhütung und Bekämpfung von COVID-19 - mit entsprechend ausgestalteter verfassungskonformer gesetzlicher Grundlage - zu verarbeiten, so ist darauf zu achten, dass ebenfalls gesetzlich für eine auf das Notwendigste eingeschränkte personenbezogene Nutzung, für besonders hohe Sicherheitsmaßnahmen und für eine zwingende Löschung dieser Daten nach Wegfall des Nutzungszwecks vorgesorgt ist (Stichwort Tracking und Big Data).

Der Vorstand der Fachgruppe Grundrechte steht diesbezüglich im Austausch mit dem Vorstand der RiV.

Wir dürfen Sie/Euch bitten und einladen, uns über Bedenken betreffend bestimmte Maßnahmen und Vorhaben zu informieren.

Der Vorstand der Fachgruppe konnte die geplante Klausur (19. und 20.März) leider nicht durchführen. Wir werden uns per Videokonferenz treffen, um die notwendigen Grundrechtsbeschränkungen sowie die ersten Planungen für den Grundrechtstag 2021 zu besprechen.

Zumindest bei den Entscheidungen des Monats ist der „Normalbetrieb“ möglich - hier eine wichtige Entscheidung zum Ibiza-Video.

Wir hoffen sehr, dass es Ihnen/Euch allen gut geht - bleibt gesund und bei Humor! Andr  tutto bene!

Herzliche Gr e  
Mia & Michael